

Im Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich erfolgen amtliche und nicht amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unstrut-Hainich mit den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Mülverstedt, Weberstedt und der erfüllten Gemeinde Schönstedt mit Ortsteil Alterstedt

Jahrgang 2

Freitag, den 20. November 2020

Nummer 23

Baumpflanzaktion für Weberstedter Neugeborene



Zusammen mit dem Begrüßungsgeld für Neugeborene in der Landgemeinde wird für jeden Neankömmling ein Baum gepflanzt.

In Weberstedt nutzen wir am 31.10.2020 das gute Wetter, um entsprechend zwei Bäume auf unserer Streuobstwiese zu pflanzen. Erstens passen Obstbäume und Kinder supergut zusammen und zweitens müssen wir dringend etwas tun, um den Lücken und dem sinkenden Baumbestand entgegenzuwirken.

Ein herzliches Dankeschön an Familie Lange - in der Au und Familie Reinz.

Beiden Papas fürs Graben und Pflanzen, den Muttis für das Mitpacken und den Kindern Carl Augustin, Clara Amalia und Paul dafür, dass sie alles im Blick hatten. Es war eine tolle Aktion, die wir gerne im nächsten Jahr wiederholen würden. Den 31.10. können wir dazu zu einer Tradition werden lassen.

Danke an die Ortschaftsratsmitglieder für die Unterstützung und danke an diejenigen, die schon in den letzten Tagen versprochen haben einen Baum für unsere Streuobstwiese zu spenden. Wer auch noch dazu bereit ist, kann sich gerne bei mir melden.

Jeremi Schmalz
Ortschaftsbürgermeister

Die Gemeinde Unstrut-Hainich informiert

Sprech- und Öffnungszeiten

Alle Ämter

Montag..... 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag..... 09.00 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldeamt Samstagssprechtag:

am 21.11.2020 von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Termine in den Ämtern weiterhin
nur nach telefonischer Vereinbarung.

Die Gemeinde ist unter folgender Rufnummer

erreichbar 036022/942-0

Bürgermeister:..... 942-0

E-Mail-Adresse: buergemeister@Lg-Unstrut-Hainich.de

Sekretariat 94240

E-Mail-Adresse: info@Lg-Unstrut-Hainich.de

Hauptamt:..... 94213

E-Mail-Adresse: hauptamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Ordnungsamt:..... 94215

E-Mail-Adresse: ordnungsamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Einwohnermeldeamt:..... 94216

E-Mail-Adresse: ema@Lg-Unstrut-Hainich.de

Standesamt/Steueramt:..... 94217

E-Mail-Adresse: standesamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kämmerei: 94212, 94220 oder 94221

E-Mail-Adresse: kaemmerei@Lg-Unstrut-Hainich.de

Kasse:..... 94225

E-Mail-Adresse: kasse@Lg-Unstrut-Hainich.de

Bauamt: 94230 oder 94233

E-Mail-Adresse: bauamt@Lg-Unstrut-Hainich.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Altengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Jan Tröstrum Tel.: 036022/324931

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Flarchheim

Ortschaftsbürgermeister

Herr Dietmar Ohnesorge Tel.: 036028/30165

jeden 1. und 3. Donnerstag..... 19.00 bis 20.00 Uhr

Ortschaft Großengottern

Ortschaftsbürgermeister

Herr Thomas Schneider..... Tel.: 0170/9169998

Mittwoch 16.00 bis 18.00 Uhr

Ortschaft Heroldshausen

Ortschaftsbürgermeister

Herr Uwe Zehaczek..... Tel.: 036022/96367

jeden 1. und 3. Donnerstag..... 16.30 bis 17.30 Uhr

Ortschaft Mülverstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Manfred Müller..... Tel.: 036022/96231

Dienstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortschaft Weberstedt

Ortschaftsbürgermeister

Herr Jeremi Schmalz Tel.: 036022/98156

jeden 2. und 4. Montag 17.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Schönstedt

Bürgermeister Herr Egbert Zöllner Tel.: 036022/96601

Donnerstag 18.00 bis 19.00 Uhr

Ortsteil Alterstedt

Ortsteilbürgermeister

Herr Nico Lange Tel.: 036022/349994

jeden 2. und 4. Dienstag 17.00 bis 18.00 Uhr

Achtung, unsere nächste Ausgabe 24/2020

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist

Dienstag, der 24. November 2020, bis 12.00 Uhr, mit
Erscheinungsdatum 04. Dezember 2020.

Anzeigenaufnahme fürs Amtsblatt

Telefon: 036022/94240

Telefax: 036022/94231

E-Mail: info@Lg-Unstrut-Hainich.de

Wichtige Rufnummern

Polizei

Polizei-Notruf 110

Polizeiinspektion

Unstrut-Hainich Mühlhausen 03601/4510

Polizeistation Bad Langensalza 03603/8310

Kreisleitstelle für Brand- u. Katastrophenschutz

Rettungsdienst..... 03601/19222

Notruf..... 112

Kontaktbereichsbeamter (KoBB) Tel. 91169

Herr Müller

Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Feuerwehr

Feuerwehr-Notruf 112

Wehrleiter

Pierre Zodet, Altengottern 0162/9562301

Ortsbrandmeister

Michael Kompst, Flarchheim 0172/3570790

Wehrleiter

Oliver Thilo, Flarchheim 0173/5787383

Wehrleiter

Enrico Hirt, Großengottern 0157/53650422

Wehrleiter

Tobias Schreiber, Heroldshausen 0163/4299305

Wehrleiter

Marcel Raab, Mülverstedt..... 0172/6354630

Wehrleiter

Steve Hubold, Weberstedt 0162/2950925

Ortsbrandmeister

Christian Hartung, Schönstedt 0174/6380013

Wehrführer

Mario Kühn, Alterstedt 0151/52649958

Hier können Sie in Störungsfällen anrufen:

Störung Strom 0800 686 1166

Störung Gas 0800 686 1177

Trink- und Abwasserzweckverbände

Trinkwasserzweckverband „Hainich“

für die Ortschaften Flarchheim, Großengottern,

Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt

Telefon 03601/757181

Telefax 03601/757181

Bereitschaftsdienst bei Havarien: 0173/3817250

.....	0173/3817251
.....	0173/6901831
.....	01520/4382946
<i>Trinkwasserzweckverband</i>	
<i>„Verbandswasserwerk Bad Langensalza“</i>	
<i>für die Ortschaft Altengottern und die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“</i>	
<i>Bad Langensalza</i>	
<i>für die Gemeinde Schönstedt mit OT Alterstedt</i>	
Telefon	03603/84070
Telefax	03603/840799
Bereitschaftsdienst bei Havarien	03603/840730
<i>Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“</i>	
<i>Bereich Abwasser</i>	
<i>für die Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt</i>	
Telefon	036021/9843
Telefax	036021/98440
Bereitschaftsdienst bei Havarien	0170/9169998
.....	0170/9171784
<i>Klärgruben- und Abwasserentsorgung</i>	
<i>Firma Weimann</i>	
Telefon	03636/700500

Kassenärztlicher Notfalldienst

Dringender Hausbesuchdienst

außerhalb der täglichen Arztsprechstunden ... 116 117

Ärzte

Dipl.-Med. Petra Bergmann, Schönstedt, Waldstedter Straße 1	91633
Dr. med. Bloß, Flarchheim, Hauptstraße 7	036028/30693
Dr. med. Uta Dörre, Großengottern, Marktstr. 10	96233
Dr. med. Ralf Müller, Großengottern, Bahnhofstr. 12	96284
Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96240

Zahnärzte

Margrit Hiese, Mülverstedt, Gottersche Str. 8 a	96444
Christina Kästner-Reps, Schönstedt, Waldstedter Straße 22	91195
Ingo Rönick, Großengottern, Marktstr. 10	96208

Tierärzte

Dr. Thomas Gödicke, Großengottern, Obere Kirchstraße 25	91894
.....	0175/5644418
Dr. Katharina Bergmann, Schönstedt, Hauptstraße 93	96736

Apotheke und Bereitschaftsdienste der Apotheken im Unstrut-Hainich-Kreis

Andreas-Apotheke, Großengottern, Marktstr. 23	96315
Öffnungszeiten	
Montag - Freitag	08.00 bis 18.30 Uhr
Samstag	08.00 bis 12.00 Uhr

Physiotherapien

Altengottern

Ehram, Carmen - Physiotherapie Mühlgasse 4	18921
Henze, Bianca - Kinder-Physiotherapie Tannenweg 2	429725

Großengottern

Abramowsky - Physiotherapie Marktstraße 38	98775
Schimpf, Loreen - Physiotherapie Bahnhofstraße 13	96584
Weißborn, Kati - Physiotherapie Marktstraße 33	96943

Mülverstedt

Scholz, Uta - Physiotherapie Gottersche Straße 8 a	413942
---	--------

Sonstige

AWO Ortsverein Bahnhofstraße 7	90081
VdK Sozialstation Bahnhofstraße 13	96548

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Unstrut-Hainich vom 10.11.2020

Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229, 254), erlässt die Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich bestehend aus den Ortschaften Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Mülverstedt und Weberstedt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich-rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteine, Straßengraben,
- der Luftraum über dem Straßenkörper,
- das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignal-, Beleuchtungs- und Verkehrseinrichtungen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 3),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze/ -anlagen,
- b) Kinderspielplätze, Bolzplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer,
- d) Verkehrsgrünanlagen.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist nicht gestattet:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bauzäune, Denkmäler, Mauern, Spielgeräte, Einfriedungen, Tore, Brücken, Zäune, Bänke, Verteilerschränke, Leitungsmasten, Brunnen, Bäume, Lichtmasten, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkisten, Trafostationen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Hinweisschilder, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu bekleben, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser gelangen können,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten), in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z.B. Bodenaushub) zu;
- d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen seine Notdurft zu verrichten,
- e) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie z.B. Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Kunststoffbecher, Blechdosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Kaugummis usw. diese verunreinigen.

(2) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche und Weiher dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 4 Papierkörbe, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Papierkörbe (Abfallbehälter) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschach-

teln, Pappbecher, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten.

(2) Für Wertstoffcontainer (Textilien, Altpapier, Glas) und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises.

§ 5 Wildes Zelten

Innerhalb des Gemeindegebietes ist das Zelten oder Übernachten (z.B. Wohnwagen, Wohnmobil oder dgl.) auf Straßen oder in öffentlichen, außer in den dafür vorgesehenen Anlagen, untersagt.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Feuermelder, Feuermeldeanlagen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen, Löschanlagen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdreckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende Kraftfahrzeuge zu verdecken.

§ 11 Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
- d) Tiere mitzuführen oder laufen zu lassen,
- e) alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 12**Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde Unstrut-Hainich bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 13**Tierhaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.

(2) Die Halter von Tieren haben dafür zu sorgen, dass diese nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung umherlaufen.

(3) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.

(4) Es ist verboten Tiere auf Spielplätze mitzunehmen.

(5) Gefährliche Tiere einer wildlebenden Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.

(6) Herrenlose streunende Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind der Ordnungsbehörde, der Polizei oder dem Tierheim zu melden.

(7) Das Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere herrenloser, streunender Katzen, ist nicht gestattet.

(8) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

§ 14**Hundehaltung**

(1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(2) Es ist untersagt, Hunde - mit Ausnahme von Blindenhunden - auf Spielplätze mitzuführen.

(3) Hunde dürfen nicht frei umherlaufen. Sie müssen von den Haltern in der Öffentlichkeit an der Leine geführt werden, ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete, bei denen eine Gefährdung und Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Ansonsten sind sie artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf, entsprechend der Größe des Hundes, eingefriedetem Besitztum gegen unbeabsichtigtes Entkommen angemessen gesichert sein. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes ist der Hund mit Halsband und (Hundesteuermarke) zu versehen.

(4) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Es ist nicht gestattet Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.

§ 15**Wildes Plakatieren**

(1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und Werbeständer an öffentlichen Gebäuden, Mauern, Denkmälern, Toren, Einfriedungen, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäumen, Leitungsmasten, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Fahrgastwartehallen und dgl. ist verboten.

(2) Plakate, Werbetafeln und Werbeständer dürfen nur dort und so lange angebracht bzw. aufgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Eine Genehmigung hierzu ist bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich mindestens 14 Tage vorher einzuholen.

(3) Standorte für die Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sind mit der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich abzustimmen. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen

§ 16**Ruhestörender Lärm**

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten (siehe Absatz 2) so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
- 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe gilt die einschlägige landesrechtliche Bestimmung des Immissionsschutzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten nicht gestattet, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für lärmintensive Arbeiten wie:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
- b) Betrieb von Rasenmähern,
- c) Betrieb sonstiger Garten- und Pflegegeräte, hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- d) Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbeln, Teppiche, Matratzen u. ä.), auch auf Balkonen und bei geöffnetem Fenster.

(5) Das Verbot des Absatzes 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind, die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(6) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 4 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit besteht.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 17**Offenes Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erlaubt.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich 14 Tage vorher schriftlich zu beantragen.

(4) Jedes nach § 24 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18

Grillfeuer

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 19

Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken sowie Anpflanzungen

(1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Das Verwenden von Stacheldraht ist unzulässig.

(2) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Versorgung und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m, freigehalten werden.

(3) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinreichenden Bäume und Sträucher sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Behinderungen nicht auftreten.

(4) Anpflanzungen auf gemeindlichem Grund und Boden sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Unstrut-Hainich erlaubt.

§ 20

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Hauseinganges anzubringen. Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist diese neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen,

insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 21

Baden im Freien

Das Baden in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern ist verboten.

§ 22

Befahren von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Es ist nicht gestattet, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.

§ 23

Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

Der Konsum von Alkohol auf dem Denkmalplatz in der Ortschaft Großengottern sowie vor Kindergärten und Schulen der Gemeinde Unstrut-Hainich ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlagen/Einrichtungen.

§ 24

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeindeverwaltung Unstrut-Hainich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, sofern dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig und erforderlich ist. Eine solche Ausnahme, welche mit Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder beschmiert usw.;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt usw.;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet usw.;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, oder Verbrennen von Abfällen usw.;
6. § 3 Absatz 2 auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt usw.;
7. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt;
8. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
9. § 6 Wasser in die Gasse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht;
10. § 7 Eisflächen betritt oder befährt;
11. § 8 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
12. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht usw.;
14. § 11 Absatz 1 Spielplätze zweckwidrig benutzt;
15. § 11 Absatz 2 Buchstabe a gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt;
16. § 11 Absatz 2 Buchstabe b Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
17. § 11 Absatz 2 Buchstabe c Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
18. § 11 Absatz 2 Buchstabe d Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt oder laufen lässt;
19. § 11 Absatz 2 Buchstabe e alkoholische Getränke konsumiert;
20. § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
21. § 12 Absatz 2 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde Unstrut-Hainich bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben nicht duldet.
22. § 13 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt wird;
23. § 13 Absatz 2 als Halter von Tieren nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung umherlaufen;
24. § 13 Absatz 3 Tiere auf Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, ohne dafür zu sorgen, dass sie dort keinerlei Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen, anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen;
25. § 13 Absatz 4 Tiere mit auf Spielplätze nimmt;
26. § 13 Absatz 5 gefährliche Tiere einer wildlebenden Art auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mitführt;
27. § 13 Absatz 7 füttern verwilderter Haustiere, insbesondere herrenlose streunende Katzen;
28. § 13 Absatz 8 Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt;
29. § 14 Absatz 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden;
30. § 14 Absatz 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
31. § 14 Absatz 2 Hunde auf Spielplätzen mitführt;
32. § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 Hunde nicht an der Leine führt (ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete);
33. § 14 Absatz 3 Satz 3 Hund auf eingefriedetem Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entkommen des Hundes gesichert ist.
34. § 14 Absatz 3 Satz 4 kein Halsband und (Hundesteuermarke) mitführt;
35. § 14 Absatz 4 Satz 1 Straßen und öffentliche Plätze durch Hundekot verunreinigt;
36. § 14 Absatz 4 Satz 3 nicht zweckmäßige Mittel mitführt, um anfallenden Hundekot zu beseitigen;
37. § 14 Absatz 5 Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden lässt;
38. § 15 Absatz 1 Plakate unbefugt an öffentliche Gebäude, Mauern usw. anbringt;
39. § 16 Absatz 1 außerhalb der Ruhezeiten sich so verhält, dass andere durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
40. § 16 Absatz 4 während der Abend- und Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stört;
41. § 16 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
42. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
43. § 17 Absatz 4 jedes zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
44. § 17 Absatz 5 offene Feuer anlegt, die
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
45. § 18 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen grillt;
46. § 19 Absatz 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird;
47. § 19 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Versorgung und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
48. § 19 Absatz 3 hineinreichende Bäume und Sträucher in den öffentlichen Straßenraum nicht beschneidet;
49. § 19 Absatz 4 Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt;
50. § 20 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird;
51. § 21 in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern badet;
52. § 22 in öffentlichen Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstige Fahrzeuge fährt oder auf ihnen parkt.
53. § 23 Alkohol auf dem Denkmalplatz in der Ortschaft Großengottern sowie vor Kindergärten und Schulen der Gemeinde Unstrut-Hainich konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Unstrut-Hainich (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 26

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt nach ihrem Inkrafttreten für 10 Jahre.

§ 27

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Unstrut-Hainich, den 10.11.2020

- Siegel -

Uwe Zehaczek
Bürgermeister

Bußgeldkatalog**zur Ahndung von Verstößen****gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung****der Gemeinde Unstrut-Hainich vom 10.11.2020**

1. Dieser Bußgeldkatalog ist als Richtlinie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der Gemeinde Unstrut-Hainich anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände müssen als Einzelfall geprüft werden.
2. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG)
Die im Bußgeldkatalog angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
3. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG)
Hat sich der Betroffene durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG).
Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil soweit möglich konkret berechnen. Ist diese Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung aufgrund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen.
Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.
4. Gesetzkonkurrenzen
Gesetzkonkurrenzen, z. B. Naturschutz- oder Abfallgesetze, sollen vor der Einleitung des Bußgeldverfahrens geprüft werden.
5. Verfolgungsverjährung
Die Verfolgungsverjährung beginnt nach § 31 Abs. 3 OWiG mit dem Ende der Handlung, also mit dem Ende der rechtswidrigen Tätigkeit. Die Entdeckung der Zuwiderhandlung oder eine Anzeige und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens lassen die Verfolgungsverjährung weder beginnen noch unterbrechen sie sie wieder.

Die einzelnen Tatbestände:

1. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe a**
Wer öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, bemalt, beklebt, beschreibt, besprüht oder beschmiert.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
2. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe b**
Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchführt, wobei schädigende Stoffe in Umwelt und Grundwasser gelangen.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
3. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe c**
Wer Abwasser und Baustoffe in die Gasse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder dieser zuleitet.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

4. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe d**
Wer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen seine Notdurft verrichtet.

ab 30,00 Euro bis 60,00 Euro
5. **Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Buchstabe e**
Wer Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
6. **Verstoß § 3 Absatz 2**
Wer auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher, nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
7. **Verstoß gegen § 4**
Wer Papierkörbe zweckwidrig benutzt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
8. **Verstoß gegen § 5**
Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet (z.B. Wohnwagen, Wohnmobile oder dgl.).

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
9. **Verstoß gegen § 6**
Wer Wasser in die Gasse schüttet, dass nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro
10. **Verstoß gegen § 7**
Wer Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässern betritt oder befährt.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro
11. **Verstoß gegen § 8**
Wer Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro
12. **Verstoß gegen § 9**
Wer Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt.

von 20,00 Euro bis 40,00 Euro
13. **Verstoß gegen § 10**
Wer Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdreckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht.

- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 14. Verstoß gegen § 11 Absatz 1**
Wer Spielplätze zweckwidrig benutzt.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 15. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe a**
Wer gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 16. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe b**
Wer Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 17. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe c**
Wer Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt.
- von 25,00 Euro bis 50,00 Euro
- 18. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe d**
Wer Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt oder laufen lässt.
- von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
- 19. Verstoß gegen § 11 Absatz 2 Buchstabe e**
Wer alkoholische Getränke konsumiert.
- von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
- 20. Verstoß gegen § 12 Absatz 1**
Wer verwilderte Tauben füttert.
- von 10,00 Euro bis 20,00 Euro
- 21. Verstoß gegen § 12 Absatz 2**
Als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde Unstrut-Hainich bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben nicht duldet.
- von 20,00 Euro bis 40,00 Euro
- 22. Verstoß gegen § 13 Absatz 1**
Wer Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet, geschädigt oder belästigt wird.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 23. Verstoß gegen § 13 Absatz 2**
Wer als Halter von Tieren nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich dieser Verordnung umherlaufen.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 24. Verstoß gegen § 13 Absatz 3**
Wer Tiere auf Straßen, Grün- und Erholungsanlagen bringt, ohne dafür zu sorgen, dass sie dort keinerlei Schaden anrichten und die Bereiche verschmutzen.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 25. Verstoß gegen § 13 Absatz 4**
Wer Tiere mit auf Spielplätze nimmt.
- von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
- 26. Verstoß gegen § 13 Absatz 5**
Wer gefährliche Tiere einer wildlebenden Art auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mitführt.
- von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
- 27. Verstoß gegen § 13 Absatz 7**
Wer verwilderte Haustiere füttert, insbesondere herrenlose streunende Katzen.
- von 20,00 Euro bis 40,00 Euro
- 28. Verstoß gegen § 13 Absatz 8**
Wer Verunreinigungen von Tieren nicht sofort beseitigt.
- von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
- 29. Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 1**
Wer Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt sowie Personen belästigt werden.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 30. Verstoß gegen § 14 Absatz 1 Satz 2**
Wer als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 31. Verstoß gegen § 14 Absatz 2**
Wer Hunde auf Spielplätze mitführt.
- von 30,00 Euro bis 60,00 Euro
- 32. Verstoß gegen § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2**
Wer Hunde in der Öffentlichkeit (ausgenommen sind großflächig unbebaute Gebiete) frei umherlaufen lässt.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 33. Verstoß gegen § 14 Absatz 3 Satz 3**
Wer einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entkommen des Hundes gesichert ist.
- von 50,00 Euro bis 100,00 Euro
- 34. Verstoß gegen § 14 Absatz 3 Satz 4**
Wer seinen Hund nicht mit einem Halsband und Hundemarke versieht.
- von 25,00 Euro bis 50,00 Euro

35. Verstoß gegen § 14 Absatz 4 Satz 1

Wer Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot verunreinigt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

36. Verstoß gegen § 14 Absatz 4 Satz 3

Wer keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um anfallenden Hundekot zu beseitigen.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

37. Verstoß gegen § 14 Absatz 5

Wer Hunde in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

38. Verstoß gegen § 15 Absatz 1

Wer Plakate, Werbetafeln und Werbeständer unbefugt an öffentliche Gebäude, Mauern, Denkmäler, Tore, Brücken, Bäume, Verkehrszeichen und dgl. anbringt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

39. Verstoß gegen § 16 Absatz 1

Wer sich außerhalb der Ruhezeiten so verhält, dass andere durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

40. Verstoß gegen § 16 Absatz 4

Wer während der Abend- und Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stört.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

41. Verstoß gegen § 16 Absatz 7

Wer Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

42. Verstoß gegen § 17 Absatz 1

Wer offene Feuer im Freien anlegt und unterhält.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

43. Verstoß gegen § 17 Absatz 4

Wer jedes zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen die Feuerstelle nicht ablöscht.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

44. Verstoß gegen § 17 Absatz 5

Wer offene Feuer anlegt, die

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

45. Verstoß gegen § 18

Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen grillt.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

46. Verstoß gegen § 19 Absatz 1

Wer Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

47. Verstoß gegen § 19 Absatz 2

Wer durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

von 25,00 Euro bis 50,00 Euro

48. Verstoß gegen § 19 Absatz 3

Wer hineinreichende Bäume und Sträucher in den öffentlichen Straßenraum nicht beschneidet.

von 25,00 Euro bis 50,00 Euro

49. Verstoß gegen § 19 Absatz 4

Wer Anpflanzungen auf gemeindeeigenem Grund und Boden vornimmt.

von 10,00 Euro bis 20,00 Euro

50. Verstoß gegen § 20 Absatz 1

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird.

von 10,00 Euro bis 20,00 Euro

51. Verstoß gegen § 21

Wer in dafür nicht ausgewiesenen Gewässern badet.

von 30,00 Euro bis 60,00 Euro

52. Verstoß gegen § 22

Wer in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen fährt oder auf ihnen parkt.

von 50,00 Euro bis 100,00 Euro

53. Verstoß gegen § 23

Wer Alkohol auf dem Denkmalplatz in der Ortschaft Großengottern sowie vor Kindergärten und Schulen der Gemeinde Unstrut-Hainich konsumiert.

von 20,00 Euro bis 80,00 Euro

Unstrut-Hainich, den 10.11.2020

- Siegel -

Uwe Zehaczek

Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeinde Schönstedt

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im jeweiligen Fachamt eingesehen werden können.

Die Bekanntmachung erfolgt teilweise vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift.

Gemeinde Schönstedt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.07.2020, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: 44-07-20

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt beschließt die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schönstedt für das Haushaltsjahr 2018, welches entsprechend § 80 ThürKO erstellt wurde.

Beschlusnummer: 45-07-20

Die Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates wird ohne Änderungen bestätigt.

Beschlusnummer: 46-07-20

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 02.07.2020 wird zur Kenntnis genommen. Dem Bürgermeister wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 47-07-20

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO beschlossen. Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis Mühlhausen vom 02.07.2020 wird zur Kenntnis genommen. Dem Beigeordneten wird gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Beschlusnummer: 48-07-20

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönstedt.

Beschlusnummer: 49-07-20

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt beschließt die Benutzerordnung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Schönstedt und deren Einrichtungen laut Anlage.

Beschlusnummer: 50-07-20

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönstedt beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Schönstedt (laut Anlage).

Illegale Motocross-Strecke im Gotterschen-Ried

Im Oktober wurde im Gotterschen-Ried eine illegale Motocross-Strecke entdeckt. Die Strecke war markiert und wurde durch entsprechende Gelände-Motorräder genutzt. Es gibt im Unstrut-Hainich-Kreis mehrere Motocross-Strecken, auf denen man ungestört dieser Beschäftigung nachgehen kann. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Motocross-Fahrer den Wald als Rennstrecke nutzen. Dies ist in zweierlei Hinsicht bedenklich. Zum einen ist es gefährlich, wenn die Motocross-Fahrer mit ihren Motocross-

Rädern den Wald durchkreuzen, da außerhalb von abgesperrten Strecken nie ganz sichergestellt werden kann, dass es nicht zu unvorhersehbaren Zusammenstößen mit anderen kommt, die sich im Wald aufhalten. Zum anderen ist das Motocrossfahren im Wald mit teils erheblichen Störungen und Schäden für Flora und Fauna verbunden.

Daher ist das Motocrossfahren im Wald verboten.

Siehe hierzu: Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -);

§ 6 Betreten des Waldes, sportliche Betätigung in Wäldern; Absatz 6

(6) Die Benutzung von Waldwegen durch Kraftfahrzeuge ist zur Erfüllung forstwirtschaftlicher Aufgaben gestattet. Motorsport im Wald ist grundsätzlich verboten.



Trinkwasserzweckverband „Hainich“



Rufbereitschaftsplan für die Wochenenden des Monats Dezember 2020

Die o.g. Rufbereitschaft ist wie folgt abgesichert:

04.12. 13.45 Uhr - 07.12. 07.00 Uhr

Meyer, R. 0173 / 38 17 251

11.12. 13.45 Uhr - 14.12. 07.00 Uhr

Gregor, T. 0173 / 38 17 250

18.12. 13.45 Uhr - 21.12. 07.00 Uhr

Taige, R. 0152 / 04 38 29 46

23.12. 16.15 Uhr - 28.12. 07.00 Uhr

Meyer, R. 0173 / 38 17 251

30.12. 16.15 Uhr - 04.01. 07.00 Uhr

Gregor, T. 0173 / 38 17 250

Bei Störungen der Wasserversorgung von Montagabend bis Freitagfrüh außerhalb der Arbeitszeit ist folgende Rufnummer zu wählen:

0173 / 690 18 31

Amtliche Bekanntmachung

des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Öffentliche Mahnung von Abfallgebühren

Alle Gebührenpflichtigen, die mit der Bezahlung der Abfallgebühren bis einschließlich 2020 im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb von einer Woche an den

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen

Bankverbindung: IBAN: DE 0782080000442503000
BIC: DRESDEFF827,
Commerzbank AG Mühlhausen

zu zahlen.

Sofern die Bezahlung der rückständigen Gebühren nicht erfolgt, werden diese im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Mühlhausen, den 09.11.2020

Mülverstedt
Betriebsleiterin

Nichtamtlicher Teil

Geburtstagsglückwünsche

Unstrut-Hainich OT Altengottern

21.11. zum 73. Geburtstag Herr Wüstenberg, Georg
24.11. zum 70. Geburtstag Herr Giesel, Manfred
29.11. zum 78. Geburtstag Herr Bode, Günter
29.11. zum 88. Geburtstag Frau Panse, Ingeborg
30.11. zum 74. Geburtstag Frau Daniel, Hannelore
02.12. zum 68. Geburtstag Frau Daniel, Irene
02.12. zum 78. Geburtstag Herr Krumbein, Gerhard
02.12. zum 61. Geburtstag Frau Möller, Elke
03.12. zum 82. Geburtstag Herr Ewert, Klaus-Dieter
03.12. zum 67. Geburtstag Frau Schwarzkopf, Bärbel

Unstrut-Hainich OT Flarchheim

20.11. zum 67. Geburtstag Herr Merten, Gerald
22.11. zum 75. Geburtstag Herr Bang, Wolfgang
22.11. zum 86. Geburtstag Frau Keppler, Leni
23.11. zum 71. Geburtstag Herr Kompst, Manfred
23.11. zum 60. Geburtstag Frau Seebach, Susanne
26.11. zum 68. Geburtstag Frau Brückmann, Ursula
28.11. zum 69. Geburtstag Herr Bley, Erhard
30.11. zum 62. Geburtstag Frau Chikhani, Liana
30.11. zum 85. Geburtstag Frau Voigt, Gertrud

Unstrut-Hainich OT Großengottern

20.11. zum 71. Geburtstag Herr Doppleb, Jürgen
22.11. zum 61. Geburtstag Herr Breitbarth, Volker
24.11. zum 77. Geburtstag Frau Stedefeld, Christel
24.11. zum 67. Geburtstag Frau Walther, Karola
25.11. zum 62. Geburtstag Herr Heyer, Peter
25.11. zum 61. Geburtstag Frau Lange, Andrea
26.11. zum 82. Geburtstag Frau Drieseberg, Ingeburg
27.11. zum 77. Geburtstag Frau Czeromin, Heidrun
27.11. zum 84. Geburtstag Frau Schulz, Helga
27.11. zum 63. Geburtstag Frau Werner, Regina

28.11. zum 62. Geburtstag Frau Siefert, Marion
29.11. zum 80. Geburtstag Herr Freier, Erich
30.11. zum 62. Geburtstag Herr Häußner, Hans-Uwe
30.11. zum 61. Geburtstag Frau Kayser, Ilona
01.12. zum 65. Geburtstag Frau Sommer, Doris
01.12. zum 70. Geburtstag Herr Wunderlich, Bernd
02.12. zum 90. Geburtstag Frau Hill, Marlies

Unstrut-Hainich OT Heroldshausen

24.11. zum 87. Geburtstag Herr Siegmund, Kurt
29.11. zum 66. Geburtstag Frau Wenzel, Barbara
30.11. zum 83. Geburtstag Frau Klippstein, Inge
03.12. zum 73. Geburtstag Frau Kranaster, Barbara

Unstrut-Hainich OT Mülverstedt

23.11. zum 68. Geburtstag Frau Mäder, Ute
24.11. zum 72. Geburtstag Frau Panse, Angelika
25.11. zum 64. Geburtstag Frau Kruspe, Ute
25.11. zum 70. Geburtstag Frau Lauenburger-Klein, Carmen

28.11. zum 67. Geburtstag Frau Müller, Monika
29.11. zum 70. Geburtstag Herr Fey, Roland
30.11. zum 85. Geburtstag Frau Kleen, Ilse

Unstrut-Hainich OT Weberstedt

24.11. zum 74. Geburtstag Herr Kiefer, Heinz-Dieter
24.11. zum 81. Geburtstag Herr Weißberger, Manfred
27.11. zum 91. Geburtstag Frau Scheller, Helga
29.11. zum 60. Geburtstag Herr Fischer, Hartmut
03.12. zum 85. Geburtstag Herr Simmen, Gerhard

Schönstedt

20.11. zum 77. Geburtstag Herr Czeschka, Eduard
23.11. zum 78. Geburtstag Herr Dix, Manfred
23.11. zum 90. Geburtstag Frau Kronewald, Lidija
25.11. zum 71. Geburtstag Frau Jaschinski, Rosel
26.11. zum 78. Geburtstag Frau Bang, Christa
26.11. zum 66. Geburtstag Herr Kolberg, Aribert
28.11. zum 76. Geburtstag Frau Hof, Ilse
29.11. zum 83. Geburtstag Herr Schill, Helmut
30.11. zum 64. Geburtstag Frau Görlach, Dagmar
30.11. zum 74. Geburtstag Frau Konrad, Erika
01.12. zum 77. Geburtstag Frau Böhns, Margit
01.12. zum 76. Geburtstag Frau Voigt, Margret
02.12. zum 94. Geburtstag Frau Schenk, Bibiane
03.12. zum 72. Geburtstag Herr Rönick, Hubert

Schönstedt OT Alterstedt

21.11. zum 66. Geburtstag Frau Weißenborn, Birgit
23.11. zum 86. Geburtstag Frau Löffelholz, Anita
02.12. zum 73. Geburtstag Herr Ludewig, Manfred



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 10.11.2020 erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Berücksichtigt wurden alle Geburtstage, die das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Sperrvermerk im Melderegister eingetragen haben.

Für Einwohner, die keine Veröffentlichung ihres Geburtstages wünschen, besteht nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Unstrut-Hainich einrichten zu lassen.

Kirchgemeinden Großengottern, Altengottern und Heroldishausen

*Für alle Informationen der Kirchengemeinden gilt:
Es ist der aktuelle Stand vor Redaktionsschluss des Amts-
blattes wiedergegeben. Sollten sich Veränderungen der
staatlichen Vorschriften ergeben, informieren Sie sich bitte
über die Aushänge.*

Gottesdienste in Großengottern:

Sonntag, 22. November

- 13.00 Uhr Gottesdienst mit Gedächtnis
der Verstorbenen in St. Martini
15.00 Uhr Gottesdienst mit Gedächtnis
der Verstorbenen in St. Walpurgis

Sonntag, 29. November

- 10.00 Uhr Gottesdienst in St. Martini

Mittwoch, 2. Dezember

- 17.00 Uhr Adventsandacht in St. Walpurgis

Sonntag, 6. Dezember

- 10.00 Uhr Gottesdienst in St. Walpurgis

Gottesdienste in Altengottern:

Sonntag, 22. November

- 10.30 Uhr Gottesdienst mit Gedächtnis
der Verstorbenen in St. Wigberti

Sonntag, 29. November

- 14.00 Uhr Gottesdienst in St. Trinitatis

Gottesdienste in Heroldishausen:

Sonntag, 22. November

- 09.00 Uhr Gottesdienst mit Gedächtnis
der Verstorbenen in der Kirche

Sonntag, 6. Dezember

- 13.00 Uhr Adventsandacht in der Kirche

Trauer in unseren Gemeinden:

Am 27. Oktober verstarb **Herr Franz Berthold** im Alter von 80 Jahren. In St. Martini zu Großengottern haben wir am 14. November von ihm Abschied genommen und ihn unter Gottes Wort und Segen auf unserem Friedhof beigesetzt.

*Gott nehme unseren Verstorbenen auf
in sein ewiges Reich
und tröste alle, die um ihn trauern.*

Andachten im Advent

In unseren Kirchen laden an jedem Abend die Glocken zum Gebet ein. Das Kirchspiel Großengottern wird diese Einladung in den Adventswochen umsetzen. **Wir feiern an jedem Mittwochabend um 17.00 Uhr in einer unserer Kirchen eine kurze adventliche Andacht**, die uns einstimmen will auf das kommende Fest. Sie sind herzlich eingeladen, der Einladung unserer Glocken zu folgen.

Gottesdienste am Heiligen Abend

Viele Menschen machen im Moment Pläne und überlegen, wie unter den aktuellen Bedingungen Veranstaltungen sinnvoll durchgeführt werden können. Auch wir in den Kirchengemeinden sind da keine Ausnahme. So haben wir uns Gedanken gemacht, wie wir die Gottesdienste am Heiligen Abend gestalten können, um möglichst allen, die gern teilnehmen möchten, das auch möglich zu machen. Deutlich ist, dass mit den momentan geltenden Abstandsregeln die Kirchen nicht ausreichen, um einfach wie sonst die Gottesdienste zu feiern. Wir müssen davon ausgehen,

dass diese Regeln auch im Dezember noch mindestens so sind, wie wir sie jetzt haben.

Darum haben wir uns entschieden, in Heroldishausen und auch in Altengottern den Gottesdienst im Freien zu feiern:

in **Heroldishausen** zur nun schon gewohnten Zeit **um 15.30 Uhr auf dem Anger vor der Kirche**, in **Altengottern** ebenfalls zur gewohnten Zeit **um 16.30 Uhr auf dem Plan vor der Wigbertikirche**.

In Großengottern sind wir zu dem Schluss gekommen, mehr Gottesdienste als sonst in unseren Kirchen zu feiern.

So werden in **St. Walpurgis** zwei Gottesdienste stattfinden, **um 15.00 Uhr** und **um 16.00 Uhr**. *Diese Gottesdienste sind mit Fokus auf Familien mit Kindern ausgerichtet.*

In **St. Martini** finden drei Gottesdienste statt, **um 15.30 Uhr, 16.30 Uhr** und **um 18.00 Uhr**.

Um niemanden vor der Kirchentür abweisen zu müssen, wird es folgendes Verfahren geben, um einen Platz in der Kirche zu haben:

In beiden Kirchen, die tagsüber weiterhin geöffnet sind, finden Sie nun Boxen mit Zetteln vor, die wir für jeden Gottesdienst extra gedruckt haben. Diese sind Eintrittskarten, die allerdings (natürlich) nichts kosten. Es gibt für jeden Gottesdienst so viele Karten, wie Plätze in der Kirche aktuell nutzbar sind. **Bitte nehmen Sie sich im Laufe der nächsten Wochen für jede Person, die den jeweiligen Gottesdienst besuchen möchte, eine solche Karte mit** und heben Sie diese gut auf. **Am Heiligen Abend bringen Sie diese Karte bitte mit zum Gottesdienst, dort können Sie diese dann abgeben.** Das dient auch zur Erleichterung der Nachverfolgung von möglichen Kontaktpersonen, bei auftretenden Corona-Infektionen. Sollte ihr „Wunschgottesdienst“ bereits voll vergeben sein, wählen Sie doch bitte einen anderen. Wir hoffen auf diese Weise allen auch ein weihnachtliches Gottesdiensterlebnis ermöglichen zu können.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an das Pfarramt wenden.

Zusätzlich wird natürlich auch in diesem Jahr die Christnachtfeier stattfinden. Dieses Mal feiern wir in St. Walpurgis in Großengottern um 22.00 Uhr. Für diesen Gottesdienst sind keine Eintrittskarten nötig.

Adventskalender für kleine und für große Leute

In diesem Jahr ist zwar nicht alles, aber vieles anders. Es bleibt dabei: Es wird Dezember und es wird Advent! Leider werden wir in diesem Jahr den Lebendigen Adventskalender in Großengottern nicht in der gewohnten und lieb gewordenen Weise durchführen können. Unter den aktuellen und erwartbaren Auflagen wäre das sehr schwierig und nur mit großen Einschränkungen möglich.

Aus dieser Not heraus entstand die Idee, für die Kleinen in unseren Gemeinden und ihre Familien einen kurzen **Video-Adventskalender** zu gestalten. Einige machen dabei mit und wir singen dabei unser bekanntes Lied und hören eine Adventskalendergeschichte, wie wir es sonst am Anfang unserer Treffen immer machen. **Es wird also für jeden Tag des Adventskalenders ein kurzes Video geben, was man sich zuhause anschauen kann**, und was ungefähr die Länge einer Sandmännchen-Folge hat. An den Adventssonntagen ist sie etwas länger, da gibt es immer noch eine extra Geschichte. **Los geht es damit bereits am 1. Advent, 29. November, und dann ab dem 1. Dezember kommt jeden Tag ein Video.** Abrufen kann jeder die Videos bereits am Morgen des Tages, so dass sie da in den eigenen Tagesablauf eingebaut werden können, wo es in der Familie gerade passt.

Die Videos sind auf Youtube abrufbar über den Kanal, auf dem auch schon die sonntäglichen Gottesdienste veröffentlicht werden.

Sie finden einen Link zum jeweils aktuellen Türchen auf der Internetseite unseres Pfarrbereichs:

<https://www.kirchenkreis-muehlhausen.de/pfarrstellen-gemeinden/bereich-bad-langensalza/grossengottern>

Auf der gleichen Internetseite finden auch die Erwachsenen an jedem Tag eine adventliche Besinnung mit Bibeltexten und Liedern als zweites Angebot. Auch das soll eine Möglichkeit sein, die Zeit des Advent für sich selbst etwas besinnlich zu machen, sich im Lauf des Tages Zeit zu nehmen, von den vielen Aufgaben und Gedanken dieser Tage einmal Abstand zu gewinnen.

Als Kirchengemeinden des Pfarrbereichs würden wir uns freuen, wenn diese Angebote reichlich genutzt würden. Sie sind aus der aktuellen Lage entstanden, könnten aber auch unseren Advent in diesem Jahr bereichern.

Kirchgemeinden Schönstedt, Weberstedt und Mülverstedt

Sonntag, den 22.11.2020

10.00 Uhr Gottesdienst zum Totensonntag in Weberstedt

Sonntag, den 29.11.2020

11.00 Uhr Gottesdienst in Schönstedt

Sonntag, den 06.12.2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Mülverstedt

11.00 Uhr Gottesdienst in Weberstedt

Sonntag, den 13.12.2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Schönstedt

Sonntag, den 20.12.2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Weberstedt

11.00 Uhr Gottesdienst in Mülverstedt

Gottesdienste am Heiligabend - unter Vorbehalt -

Donnerstag, 24.12.2020

16.30 Uhr in Weberstedt

17.00 Uhr in Schönstedt

17.30 Uhr in Mülverstedt

Freitag, den 25.12.2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Schönstedt

Samstag, den 26.12.2020

09.30 Uhr Gottesdienst in Weberstedt

11.00 Uhr Gottesdienst in Mülverstedt

Donnerstag, den 31.12.2020

16.30 Uhr Altjahresandacht in Mülverstedt

Freitag, den 01.01.2020

10.00 Uhr Neujahrsandacht in Schönstedt

11.00 Uhr Neujahrsandacht in Weberstedt

Alle Termine unter Vorbehalt auf Grund der ungewissen Entwicklung.

Bitte beachten hierzu die Aushänge und die aktuellen Hygienevorschriften.

Kirchgemeinde Flarchheim

Sonntag, 22.11.

13.00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Gedenken an unsere Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres und vor 10 Jahren

Gedanken zum Ewigkeitssonntag:

„Sterben müssen - sterben können - sterben wollen - Wie stehen wir Menschen dazu?

Versuchen wir, den Gedanken daran aus unserem Leben zu verdrängen?

Wird er uns abgenommen, weil sterben so wenig in unserer unmittelbaren Nähe geschieht?

Sterben müssen, das ist das unabwendbare Ereignis, das allem Leben widerfährt.

Sterben können, das ist die Einsicht in dieses unabwendbare Ereignis.

Sterben wollen, das ist der Wunsch, das unabwendbare Ereignis als Übergang ins andere Leben zu erfahren.“

(Quelle: „Gedanken für ein paar Minuten“, G. Hänisch)

Geburtstagsglückwünsche der Vereine

Altengotterscher Carnevalsverein

01.12. Celina Gröschl

01.12. Anna-Lena Merbach

Schützenverein Altengottern

21.11. Georg Wüstenberg

Trinitatisverein Altengottern

02.12. Gerhard Krumbain

Freiwillige Feuerwehr Flarchheim

26.11. René Clauder

Heimatverein Flarchheim

21.11. Dietmar Ohnesorge

26.11. Ursula Brückmann

29.11. Mario Klippstein

Arbeiterwohlfahrt Großengottern

21.11. Ingrid Fritzlar

27.11. Helga Schulz

30.11. Gisela Wiederhold

Freiwillige Feuerwehr Großengottern

20.11. Julian Schwarzkopf

26.11. Denis Heinemann

Karnevalsverein „St. Bock“ e. V. Großengottern

24.11. Ina Gottschalk

29.11. Rick Stedefeld

30.11. Maik Nürnberger

Kleingartenanlage „Einheit“ Großengottern e.V.

21.11. Yves Abrell

Landfrauenverein Großengottern e.V.

24.11. Christel Stedefeld

Rassegeflügelzüchterverein Großengottern e.V.

22.11. Volker Breitbarth

„Rock im Dorf“ e.V.

20.11. Martin Müller

SC 1918 Großengottern e.V.

20.11. Martin Müller

26.11. Maik Luckner

27.11. Erik Joseph

29.11. Erich Freier

29.11. Marcus Freier

29.11. Rick Stedefeld

01.12. Noah Jo Emmerich

Freiwillige Feuerwehr Schönstedt

27.11. Danny Klewin

Freiwillige Feuerwehr Alterstedt

22.11. Volker Küchler

Hundesportverein e.V. Schönstedt

20.11. Michaela B.

21.11. Birgit W.

29.11. Victoria L.

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt

- 20.11. Phil-Jens Klewin
 20.11. Eduard Czeschka
 30.11. Maik Nürnberger

SV Grün-Weiß 1920 e. V. Schönstedt - Jugend

- 20.11. Phil-Jens Klewin

Freiwillige Feuerwehr Weberstedt

- 21.11. Sebastian Reinz

Jugendfeuerwehr Weberstedt

- 03.12. Luuk Wilhelm Schnitter

Freibad Weberstedt e.V.

- 21.11. Sebastian Reinz
 25.11. Danny Rahardt

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Liste auf Grund des Redaktionsschlusses bereits am 10.11.2020 erstellt wurde und danach keine Änderungen mehr möglich waren.

Für die Richtigkeit und Aktualisierung der Angaben sind ausschließlich die Vereine verantwortlich!

Sonstiges

Traditionen und Brauchtum in Großengottern

Das derzeitige unmittelbare Geschehen in unserer Gesellschaft ist durch die weltweite Pandemie von großer Unruhe und Ängsten geprägt. Das gesellschaftliche Miteinander, das in „normalen“ Zeiten mit Festen, Feiern und Zusammenkünften in Vereinen, Familien und Dorfgemeinschaften stattfindet, ist teilweise nur beschränkt oder gar nicht mehr auf der Tagesordnung.

Auf keinen Fall darf es vergessen werden. Die Geschichte allgemein und die Geschichte der einzelnen Ortschaften geben Beispiele - von Bräuchen und Traditionen unserer Eltern und Großeltern der vergangenen Jahrzehnte und unserer Altvorderen aus längst vergangener Zeit, die heute unbekannt sind, von denen manchmal nur noch der Name erhalten ist, und der Interessierte sich dann fragt: Was war denn das?

Ich denke dabei an „Hammelreiten“, an „Pfungstmaien“, und „Schoßmeierfest“, an „Kindertanz auf der Waidmühle“, an den „Zug vors Korn“, an „Adjuvantenchöre“, an „Posauenenchöre“, u.v.a.m.

Ein ganz besonders starker Bruch, die Zeit nach dem 2. Weltkrieg, die Teilung Deutschlands bis zur friedlichen Revolution 1989/90. Manches von dem vielen, das in jener Zeit zu Bruch gegangen ist, konnte nach der Wende, durch das Aufblühen der neuen oder wiedergegründeten Vereine wiederbelebt werden und manche Anknüpfung an längst vergessenes wieder entstehen. Vieles ist aber für immer aus unserem Bewußtsein entschwunden.

In diesem Jahr 2020, hätte man beispielsweise durch die Wiederkehr seines 70. Todestages eines Mannes gedenken können, der sich um die Geschichte von Großengot-

tern große Verdienste erworben hat, der Pfarrer und Superintendent, Otto Matthies. Eine Ehre wurde ihm schon 1998 zuteil, mit seinem Bildnis auf dem Triptychon im Bürgerhaus des Schloßgartens mit anderen Persönlichkeiten der gotterschen Geschichte.

Seine Verdienste neben seiner beruflichen Tätigkeit als Pfarrer von St. Walpurgis und letzter Superintendent der Ephorie Oberdorla (beides von 1908 - 1935), liegen in der Aufarbeitung der Pfarrakten und der Publizierung seiner Ergebnisse nach seiner beruflichen Tätigkeit, ab 1935.

So ist eine kurze Geschichtsbeschreibung des Kirchenkreises Oberdorla, nach seiner Pensionierung und Auflösung der Ephorie, auch sein erster publizistischer Beitrag zur Geschichte.

Erst im vergangenen Jahr 2019, bei der Neubekrönung des Turmes von St. Walpurgis, konnte Herr Pfarrer Cyrus, das Schreiben von Superintendent Otto Matthies aus der Kapsel des Turmes, den interessierten Zuschauern verlesen, als Zeitdokument von 1930.

Um die in unterschiedlichen Zeitungen und Publikationen verstreut veröffentlichten Aufsätze und Beiträge zusammenzufassen, wurden sie von mir gesammelt, teilweise mühevoll abgeschrieben, da die alte deutsche Druckschrift in den Zeitungen der 30er und 40er Jahre des vergangenen Jahrhunderts nicht gescannt werden können.

Die so entstandene Sammlung ist nicht unerheblich und soll mit weiteren Beiträgen, zu den angerissenen Themen von Otto Matthies und zeitgemäßen Anmerkungen zu seinen Aufsätzen, als eigenständiger Band der Reihe - Beiträge zur Chronik - Großengottern, als Band VIII veröffentlicht werden.

Die Vorbereitungen dazu sind in vollem Gange. Die von Otto Matthies aufgefundenen Veröffentlichungen sind:

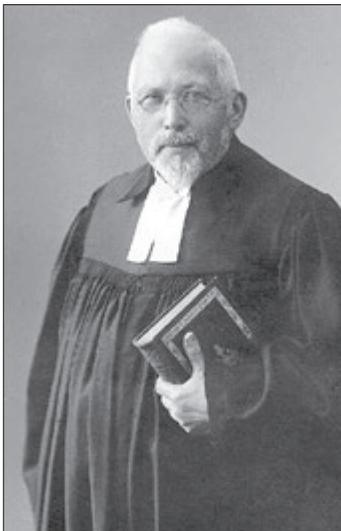
- 1935 Die neue Kirchenkreiseinteilung, in: Evangelisches Gemeindeblatt für den Kirchenkreis Langensalza, 1935 [EG/ 1935, Nr. 4 u. 5].
- 1936 Aus der Geschichte des Adjuvantenchores in Großengottern St. Walpurgis, in EG/ 1936, Nr. 6.
- 1937 Die Altarschreine und die Heiligenbilder in der St. Walpurgiskirche in Großengottern, in EG/1937, Nr. 7 - 11.
- 1939 Geschichte der früheren Güter in Großengottern und ihrer Besitzer, Pächter usw., in: Sonder = Abdruck aus „Für Stadt und Land“, Heimatbeilage zum „Langensalzaer Tageblatt“. Jahrgang 1939.
- 1939 Geschichte der Kirchsulämter in Großengottern St. Walpurgis. Ein Rückblick auf etwa 4 Jahrhunderte, teilweiser Abdruck in: EG/1939, Nr. 1, 3, 5/6, 7 u. 8.
- 1940 Die evangelischen Pfarrer an St. Walpurgis in Großengottern und ihre Beziehungen zu anderen Gemeinden, in: Evangelisches Gemeindeblatt 1940/ 1 bis 9; inhaltlich und teilweise wörtlich in: PJK, Jegliches hat seine Zeit, Beiträge zur Chronik Bd. III, Erfurt 2002 .
- 1940 Euphrosyne von Otthera und ihre Familie, in: Langensalzaer Heimatblätter (LH), Beilage zum Langensalzaer Allgemeiner Anzeiger 1940, LH Nr. 10- 11.
- 1940 Hesse - von Hesse - Herder 1940, in: LH/ 1940, Nr.12.
- 1940 Apotheker in Großengottern vor 1837, in: LH/ 1940, Nr. 13.
- 1940 Die Spende der St. Walpurgisgemeinde in Großengottern, in: LH/ 1940 Nr. 16 vom 1941 25.09.1940 bis Nr. 3 vom 18.02.1941.

1944 Die evangelischen Pfarrer an St. Martini in Großengottern von 1540-1743, in: Die Thüringer Sippe. Mitteilungen der Thüringischen Gesellschaft für Sippenkunde, 1944; wörtlich einbezogen in: PJK, Jegliches hat seine Zeit, Beiträge zur Chronik Bd. III.

Kurzer Lebenslauf:

Otto Oskar Karl Ernst
MATTHIES

*13.03.1868 in Stendal, als Sohn d. Gefreiten, des Westfälischen Dragoner Regiments Nr. 7, **Theodor Anton Adolf Matthies** und seiner Ehefrau Friederike **Marie Elisabeth**, geb. **Henning**, später war der Vater Schutzmann, Bote und Privatmann, zeitweilig lebte die Familie in Osterburg und Magdeburg, wo Otto Matthies auch die Schule besuchte



- **Ostern 1887** Reifeprüfung am „**Pädagogicum zum Kloster Unsere lieben Frauen**“ in Magdeburg
- 1887 bis 1890 Studium an der Universität in Halle
- **Ordination am 05.07.1893**
- **Heirat** am 19. Juli **1893** in Magdeburg mit **Lisbeth Holz**, der Tochter des Direktors Eberhard Holz, die Ehe blieb kinderlos
- **1893 Beginn als Pfarrer an der Stadt- oder Christuskirche der Lutherstadt Wittenberg**
- 1905 zusätzlich das Amt des Kreisschulinspektors
- 1907 Stadtschulinspektor zu Wittenberg
- **1908** Berufung zum **Pfarrer an der St. Walpurgiskirche zu Großengottern** und zum **Superintendent der Ephorie Oberdorla**
- **1933** beging Otto Matthies das **25-jährige Jubiläum** seines Amtsantrittes als **Pfarrer und Superintendent**, er war der letzte Sup. der Ephorie Oberdorla
- **1934 Ruhestand** und Umzug nach Langensalza
- 1935 verstarb die Ehefrau
- 1941 Wiederverheiratung mit der 30 Jahre jüngeren Witwe seines verstorbenen Amtsbruders aus Großengottern an St. Martini, mit Gertrud Kittel, geb. Pfautsch, sie brachte drei Kinder mit in die Ehe; Otto Matthies lebte mit seiner 2. Frau und Familie in Langensalza, Teich 14
- 1950 verstarb die Ehefrau und wurde am 13. April auf dem Langensalzaer Friedhof bestattet, wenige Monate später am
- **11. Juli 1950 verstarb Superintendent i. R. Otto Matthies** in Langensalza, im Alter von 82 Jahren und knapp 4 Monaten

Erfurt, im Oktober Anno 2020

PJK - Gotterscher Gemeindehistoriker

Weitere Sportvereine im Landkreis konnten unterstützt werden

Die aktuelle Corona-Situation schränkt auch weiterhin die Sportvereine im Landkreis stark ein. Geplante Veranstaltungen, Trainingsspiele und vieles mehr können seit längerer Zeit nicht in vollem Umfang durchgeführt werden und die finanziellen Verpflichtungen müssen trotz der schwierigen Lage weiterhin gestemmt und bewältigt werden.

Um die prekäre Vereinssituation zu überbrücken und das Ehrenamt im Sport weiterhin zu fördern, begab sich Landrat Harald Zanker auf eine kleine Reise durch den Landkreis und übergab am Freitag, den 6. November 2020 in und um Bad Langensalza symbolische Schecks an verschiedene Sportvereine, und das natürlich alles unter Einhaltung der Corona-Auflagen.

Erster Stopp war der Sportplatz in Thamsbrück. Ronny Dobeneck als Vorsitzender der JFC Unstrut-Eagles 2020 e.V. wandte sich mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an die Verwaltung. Der Verein hat sich im Mai 2020 gegründet. Hier bündeln der Thamsbrücker SV 1922 e.V., der SC 1918 Großengottern e.V. und der SV Grün-Weiß Schönstedt e.V. ihre Kräfte, um die Nachwuchsarbeit im Bereich Fußball zu optimieren. Um den Verein mit ca. 200 Kindern weiter voranzubringen und zu unterstützen übergab Landrat Harald Zanker einen symbolischen Scheck in Höhe von 1.000 EUR.

Nächster Halt war das Stadion in Bad Langensalza. Hier wartete bereits Klaus Opper (2. Vorsitzender des FSV 1996 Preußen Bad Langensalza e.V.) auf den Landrat, um ebenso einen Scheck in Höhe 1.000 EUR zu empfangen. Weiterhin erhielt der SV Empor für die Nachwuchsarbeit einen symbolischen Scheck in Höhe von 1.000 EUR. Lutz Seidenstücker konnte in Vertretung für den Verein den Scheck in der Salza-Halle entgegennehmen.

Zum guten Schluss konnte Wolfgang Zimmer als Vorsitzender des TSV 1861 Bad Tennstedt e.V. auf dem Sportplatz in Bad Tennstedt einen Scheck in Höhe von 1.000 EUR entgegen nehmen. Mit diesem Geld soll die Vereinsarbeit im Verein unterstützt und als eine Art Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit auch während der schwierigen Zeiten angesehen werden.

Bereits am 28. Oktober 2020 konnten in Mühlhausen sechs Sportvereine Schecks in Höhe von insgesamt 5.000 EUR entgegennehmen.

„Dank des Spendenfonds können wir gemeinnützigen Vereinen helfen, ihre wertvolle Arbeit trotz der Corona-Krise fortzuführen. Ehrenamtliches Engagement ist gerade in diesen Zeiten sehr wichtig. Die derzeitige Situation hat uns gezeigt, dass Zusammenhalt ein wichtiger Faktor ist. Deshalb müssen wir alles daran setzen, die Vereine aufrecht zu erhalten und die Vereinsarbeit zu unterstützen“, so Landrat Harald Zanker abschließend.





Bundeswehreinsatz im Unstrut-Hainich-Kreis

Im Hinblick auf steigende Infektionszahlen leistet auch die Bundeswehr bekanntermaßen ihren Beitrag zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2. Seit Montag, 09.10.2020, unterstützen vier KameradInnen vom Aufklärungsbataillon 13 aus Gotha das Gesundheitsamt des Unstrut-Hainich-Kreises. Koordiniert wird der Einsatz von zwei Kameraden des Kreisverbindungskommandos (KVK) in Abstimmung mit dem Landeskommmando der Bundeswehr in Erfurt. Dafür wurden in einem Sitzungssaal am Lindenbühl 28/29 mit Computern und Telefon ausgestattete Arbeitsplätze eingerichtet. Ein Aufgabenschwerpunkt liegt in der Kontaktpersonenermittlung und dient damit der Nachverfolgung der Infektionsketten.

Vorerst ist der besondere Einsatz bis zum 20.11.2020 befristet, es besteht jedoch die Option auf eine Verlängerung. Landrat Harald Zanker nimmt die Hilfe im Namen seiner MitarbeiterInnen dankend an. Nachdem bereits im Frühjahr das Kreisverbindungskommando im Landratsamt für drei Monate Büroquartier bezog, hat der Chef der Kreisverwaltung rechtzeitig vor der zweiten Pandemie-Welle einen erneuten Hilfsantrag bei der Bundeswehr gestellt, dem auch umgehend entsprochen wurde.



Commerzbank-Umweltpraktikum im Nationalpark Hainich



Nationalpark
Hainich



Jetzt bewerben für ein Frischluft-Semester

Wer hat Lust, Besuchern des Nationalparks aus nah und fern das UNESCO-Weltnaturerbe Hainich näherzubringen? Wer möchte mit Kindern und Jugendlichen im Hainich unterwegs sein, ihnen die Nationalpark-Idee, Tiere und Pflanzen spielerisch, sinnlich und wissenschaftlich vermitteln? Im Rahmen des Commerzbank-Umweltprakti-

kums sind auch im kommenden Jahr vier Stellen im Nationalpark Hainich zu vergeben. Ab sofort sind Bewerbungen möglich.

Gesucht werden Studierende, die für 3 Monate, oder im Rahmen eines studentischen Pflichtpraktikums gern auch länger, aktiv werden möchten. Unterkunft und ein monatliches Entgelt werden von der Commerzbank finanziert. Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen, die Begeisterung für die Natur hegen und gern ihr Wissen an andere weitergeben möchten, sind angesprochen. Geboten wird im Nationalpark Hainich ein abwechslungsreiches Praktikum, während dessen viele praktische Erfahrungen in einer Nationalparkverwaltung gesammelt und eigene Projekte in den Bereichen Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit realisiert werden können. 2021 steht die BUGA besonders im Fokus der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks sein. Auch hier wird ein Einsatzschwerpunkt des Commerzbank-Umweltpraktikums liegen.



Wer Interesse an einer „Mitarbeit auf Zeit“ im Nationalpark Hainich hat, kann sich **bis zum 15. Januar 2021** auf www.umweltpraktikum.com online bewerben.

Ansprechpartnerin in der Nationalparkverwaltung ist Carolin Mölich

(Carolin.Moelich@nnl.thueringen.de).

Cornelia Otto-Albers
Pressesprecherin



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Unstrut-Hainich

Herausgeber: Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: für die Gemeinde der Beauftragte, für die Ortschaften die Ortschaftsbürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Die Ausgabe des Amtsblattes kann auch im Internet unter der Adresse www.lw-aktuell.de aufgerufen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.